Gesellschaftsvertrag Free Hulg

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma lautet Free Hulg-GmbH & Co. KG.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Freiburg i.Br.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und das Halten und der Betrieb des Schiffes SY Reinke Hydra DUO "Hulg" im Charter-Betrieb, sowie die Verwaltung und Nutzung eigenen Vermögens
- (2) Die Gesellschaft darf alle Maßnahmen vornehmen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Handelsregistereintragung

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit Eintragung ins Handelsregister. Sie ist auf unbestimmte Dauer gegründet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Wird die Gesellschaft unterjährig beendet, so ist auch das letzte Geschäftsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 4 Gesellschafter, Kapitalbeteiligung

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die Free Hulg-Beteiligungs GmbH.
- (2) Die Komplementärin leistet keine Einlage. Am Vermögen der Gesellschaft ist die Komplementärin nicht beteiligt.
- (3) Das Kommanditkapital beträgt in Summe voraussichtlich ca. € 2 Mio.

Kommanditisten sind:

- a) Herr Holger Bührle mit einer Kommanditeinlage von EUR 1.500.000
- b) Herr Mathias Hecht mit einer Kommanditeinlage von EUR 500
- c) Hecht und Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Treuhänder Kommanditist mit einer Kommanditeinlage von bis zu EUR 500.000

Mit Beitritt der ersten Treugeberkommanditisten gem. § 5 (Beitrittsphase; Beitritt über Treuhänder) (der erste Treugeber-Kommanditist und alle nachfolgend beitretenden Treugeber-Kommanditisten werden nachfolgend einzeln oder gemeinschaftlich Treugeber genannt) wird der Treuhänder, die Hecht und Partner GmbH zusätzlich Treuhandkommanditist (nachfolgend Treuhänder genannt). Der Treuhänder hält keinen eigenen Kommanditanteil.

- (4) Der Betrag der Kommanditeinlage bestimmt die im Handelsregister einzutragende Haftsumme des Kommanditisten. Die Kommanditeinlage gemäß Abs. 3 ist maßgebend für die Höhe der Beteiligung der Kommanditisten an der Gesellschaft, unabhängig davon, ob die Einlage geleistet ist.
- (5) Die Kommanditisten sollen stets im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen am Stammkapital der Komplementärin beteiligt sein. Jeder Kommanditist ist verpflichtet, alles seinerseits zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung dieses Verhältnisses Erforderliche zu tun.
- (6) Die Kommanditisten erbringen ihre Kommanditeinlagen auf schriftliche Anforderung der Komplementärin in bar, die Kommanditeinlage von Herrn Holger Bührle erfolgt durch Einbringung des Schiffes SY Reinke Hydra DUO "Hulg" in die Gesellschaft zu einem Wert von etwa EUR 1.500.000 gem. Gutachten des Sachverständigen Herrn Oliver Lorenz
- (7) Der Gesellschaft können grundsätzlich nur natürliche Personen als weitere Kommanditisten /Treugeber beitreten. Der Beitritt von Kapitalgesellschaften, Stiftungen oder sonstigen juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften sowie Gesellschaften bürgerlichen Rechts bedarf in jedem Fall der Zustimmung der Geschäftsführenden Gesellschafterin, die diese nach ihrem freien Ermessen erteilen oder versagen kann. Die gemeinschaftliche Übernahme eines Gesellschaftsanteils durch Ehegatten oder Bruchteils- oder Gesamthandsgemeinschaften ist ausgeschlossen. Gesellschafter der Gesellschaft können vorbehaltlich § 4 Abs. 8 nur
 - (a) solche natürlichen Personen werden,
 - (i) die ihren Wohnsitz bzw. Sitz in Deutschland haben und
 - (ii) weder Staatsbürger der USA, Kanadas. Australiens oder Japans (zusammen die Ausschluss Staaten) sind oder Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für diese Staaten (z. B. Greencard) sind, noch einen Wohnsitz in diesen Staaten oder einem ihrer Hoheitsgebiete haben, oder
 - (b) solche juristischen Personen, die
 - (i) nicht als Körperschaft, sonstige Einrichtung oder sonstige Vermögensmasse unter dem Recht eines Ausschlussstaates errichtet sind, und
 - (ii) deren Einkommen auch nicht dem Steuerrecht dieser Staaten unterliegt. Ferner ist ein Beitritt mit einer Wohn- oder Geschäftsanschrift in einem Ausschluss Staat ausgeschlossen. Die Gesellschaft kann von den Gesellschaftern auf deren Kosten die Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung ihres jeweiligen Wohnsitzfinanzamts verlangen. Entstehen der Gesellschaft durch die Nichtvorlage angeforderter Ansässigkeitsbescheinigungen Nachteile, trägt diese der betroffene Gesellschafter gemäß § 26 (Ausgleichsverpflichtung für Kosten, Steuern. Lasten, Nachteile und sonstige Schäden). Verzieht ein Gesellschafter ins Ausland, hat er einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Gleiches gilt für Gesellschafter mit

Wohnsitz im Ausland. Gesellschafter kann nur werden, wer der Gesellschaft seine aktuelle deutsche Steuernummer für die unbeschränkte Steuerpflicht mitteilt. Ist ausnahmsweise ein Gesellschafter ohne primären inländischen Wohnsitz als Gesellschafter zugelassen worden, gilt diese Verpflichtung bezüglich der unbeschränkten Steuerpflicht in dem jeweiligen Ansässigkeitsstaat entsprechend. Treugeber und Direkt-Kommanditisten (vgl. § 5 Abs. 9) dürfen die Kommanditbeteiligung nicht ihrerseits (u. a. als Treuhänder) für Dritte erwerben oder halten.

Für den Fall, dass einer der vorgenannten Ausschlussgründe vorliegt oder eintritt, kann die Geschäftsführende Gesellschafterin den betreffenden Gesellschafter aus der Gesellschaft ausschließen. Dieser ist gegenüber der Gesellschaft und den übrigen Gesellschaftern schadensersatzpflichtig, es sei denn, der Gesellschafter hat dies nicht zu vertreten. Auf die Möglichkeit der Ausschließung eines Gesellschafters nach § 18 wird hingewiesen.

- Ungeachtet der Regelungen in Abs. 7 ist die Geschäftsführende Gesellschafterin berechtigt, der Aufnahme eines Gesellschafters oder Treugebers, der die Voraussetzungen des Abs. 7 nicht erfüllt, im Einzelfall zuzustimmen, wenn der Gesellschaft und den übrigen Gesellschaftern daraus keine Kosten, Schäden und Nachteile entstehen. Entstehen der Gesellschaft oder den übrigen Gesellschaftern Kosten, Schäden oder Nachteile, so hat diese der ausnahmsweise aufgenommene Gesellschafter gemäß § 22 (Ausgleichsverpflichtung für Kosten, Steuern, Lasten, Nachteile und sonstige Schäden) zu ersetzen, ohne insoweit bei der Geschäftsführenden Gesellschafterin Rückgriff nehmen zu können.
- (9) Für Schäden der Gesellschaft oder der übrigen Gesellschafter, die ein Gesellschafter während der Beteiligungsdauer durch Wegfall der im Beitrittszeitpunkt erfüllten Voraussetzungen nach Abs. 6 verursacht, ist der betreffende Gesellschafter nach Maßgabe des § 22 (Ausgleichsverpflichtung für Kosten, Steuern, Lasten, Nachteile und sonstige Schäden) schadensersatzpflichtig.

§ 5 Beitrittsphase, Beitritt über den Treuhänder

- (1) Der Treuhänder ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB beauftragt und bevollmächtigt, ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter, Beitrittsvereinbarungen mit neuen Gesellschaftern abzuschließen, im eigenen Namen und auf fremde Rechnung Kommanditbeteiligungen an der Gesellschaft zu übernehmen und auf diese Weise Erhöhungen des Kommanditkapitals um 50.000 EUR (in Worten: dreihundert achtzigtausend EURO) auf bis zu 500.000 EUR (in Worten: fünfhunderttausend EURO) zuzüglich eines etwaigen Agios vorzunehmen. Der Treuhänder ist außerdem bevollmächtigt, die entsprechenden Eintragungen in das Handelsregister zu beantragen.
- (2) Die Beteiligung an der Gesellschaft erfolgt nur dadurch, dass sich Anleger als Treugeber in der Weise beteiligen, dass der Treuhänder im eigenen Namen, jedoch für Rechnung und im Treuhandauftrag des jeweiligen Treugebers Kommanditbeteiligungen im Außenverhältnis, also im Verhältnis der Gesellschaft zu Dritten, als einheitliche Kommanditbeteiligung übernimmt. Als Inhaber der treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen wird allein der Treuhänder als Kommanditist im Handelsregister eingetragen. Der Treuhänder ist berechtigt, seinen Kommanditanteil für eine Mehrzahl von Treugebern treuhänderisch und daneben

teilweise für eigene Rechnung zu halten und die aus dem von ihr gehaltenen Kommanditanteil resultierenden Gesellschafterrechte - soweit gesetzlich zulässig - gespalten wahrzunehmen. Der Treuhänder ist verpflichtet, bei der Aufnahme neuer Gesellschafter mit diesen Freistellungsvereinbarungen im Rahmen des Treuhandund Beteiligungsverwaltungsvertrags abzuschließen. Danach ist der Treuhänder von Ansprüchen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Begründung und der Verwaltung der für den jeweiligen Anleger treuhänderisch oder in offener Stellvertretung begründeten und gehaltenen Gesellschaftsbeteiligung stehen, soweit eine solche Haftung des Treuhänders entsteht.

- (3) Es können nur Kommanditbeteiligungen in Höhe von mindestens 5.000 EURO begründet werden, die durch 1.000 ohne Rest teilbar sind.
- (4) Der Beitritt des Treuhänders für einen Treugeber erfolgt nach Annahme der Beitrittsvereinbarung durch den Treuhänder jeweils zum nächsten Ersten eines Kalendermonats, frühestens zum 01.10.2022 und aufschiebend bedingt dadurch, dass kumulativ
 - a) bis zum 15. des Vormonats die vollständigen Original-Beitrittsunterlagen, insbesondere
 - die unterzeichnete Beitrittsvereinbarung (siehe auch Absichtserklärung)
 - einschließlich Identifizierungsbogen nach dem Geldwäschegesetz, beim Treuhänder unter der in der Beitrittsvereinbarung angegebenen Adresse eingegangen sind;
 - b) die Beitrittsvereinbarung durch den Treuhänder angenommen wurde;
 - c) die Zahlung der übernommenen Pflichteinlage und des Agios nach den Vorgaben der Beitrittsvereinbarung bis spätestens zum letzten Bankarbeitstag des Vormonats erbracht wurde; und
 - d) für Treugeber, deren Beteiligung an der Gesellschaft von der Zustimmung der Geschäftsführenden Gesellschafter gemäß § 4 Abs. 7 oder einer Vereinbarung mit den Geschäftsführenden Gesellschaftern gemäß § 5 Abs. 7 abhängig ist, diese Zustimmung / Vereinbarung schriftlich an den Treugeber versandt worden ist und die darin ggf. enthaltenen Bedingungen erfüllt sind.
 - Für eine Berücksichtigung unvollständiger oder verspätet zugehender Beitrittsunterlagen für den Beitrittstermin zum Ersten des Folgemonats kann vonseiten des Treuhänders und der Gesellschaft keine Gewähr übernommen werden. Solange die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllt sind, ist eine Beteiligung nicht wirksam zustande gekommen und besteht auf den Abschluss eines solchen Rechtsverhältnisses auch kein Rechtsanspruch. Dem Beitritt Interessenten stehen insbesondere noch nicht die vermögens- und mitgliedschaftlichen Rechte eines Gesellschafters /Treugebers nach den Regelungen dieses Gesellschaftsvertrags zu. Diejenigen Regelungen, die allein die Abwicklung des Beitritts betreffen, sind jedoch bereits anwendbar.
- (5) Mit Eintritt der aufschiebenden Bedingungen und Fristablauf gemäß Abs. 4 ist das Gesellschaftsverhältnis auf Rechnung des jeweiligen Treugebers begründet. Ein Zugang der Annahmeerklärung bedarf es zu deren Wirksamkeit nicht. Die Unterschriften zur Annahmeerklärung sind auch mittels Faksimile- Stempel wirksam.

- (6) Sind die Voraussetzungen des Abs.4 noch nicht erfüllt, insbesondere die Einzahlung der übernommenen Pflichteinlage zuzüglich Agio nicht oder nicht vollständig oder nicht fristgemäß geleistet, so ist die Geschäftsführende Gesellschafterin im Einzelfall nach eigenem Ermessen ausnahmsweise berechtigt, aber nicht verpflichtet, mit dem Beitritt Interessenten eine abweichende Vereinbarung über die Zahlung der Pflichteinlage zu treffen (z. B. Herabsetzung der Beteiligung auf den tatsächlich gezahlten Betrag, Gewährung einer angemessenen Nachfrist).
- (7) Im Verhältnis zu den Gesellschaftern und zur Gesellschaft werden die der Gesellschaft mittelbar beitretenden Treugeber soweit gesetzlich zulässig ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens ihres Beitritts wie unmittelbar beteiligte Gesellschafter behandelt. Die auf Gesellschafter anwendbaren Bestimmungen dieses Vertrags gelten daher, sofern nicht etwas anderes geregelt oder nach dem Sachzusammenhang angezeigt ist, entsprechend für Treugeber. Die Gesellschafter erkennen an, dass die Treugeber nur auf treuhänderischer Basis beitreten und weder mit den Gesellschaftern noch untereinander eine Gesellschaft bilden. Die Gesellschafter haben keinen Anspruch auf Auskunft über die Identität und über sonstige personenbezogene Informationen der Treugeber. Der vorstehende Satz gilt unter den Treugebern entsprechend.
- (8) Jeder Treugeber ist nach Begründung seines Gesellschaftsverhältnisses als Treugeber/ Kommanditist jederzeit berechtigt, seine Rechtsstellung Treugeber/Kommanditist nach Maßgabe von Abs. 9 in eine Rechtsstellung als Direktkommanditist umzuwandeln. In diesem Fall hat der Treugeber der Gesellschaft eine unwiderrufliche und bei natürlichen Personen über den Tod hinaus wirksame Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form zu erteilen, die die Geschäftsführenden Gesellschafter jeweils einzeln für die gesamte Dauer der Beteiligung zur Vornahme aller Handlungen im Zusammenhang mit Eintragungen ins Handelsregister bevollmächtigt (General Anmeldevollmacht). Die Gesellschaft ist berechtigt, hierfür die Verwendung eines von ihr vorgegebenen Musters zu verlangen. Beglaubigung der Vollmacht muss Sicherstellung Bei zur Identitätsnachweises das vorgelegte Ausweispapier angegeben werden; die Angabe »von Person bekannt« genügt nicht. Die hierfür anfallenden Kosten sind von jedem Kommanditisten selbst zu tragen. Das Gleiche gilt für aufgrund von Rechtsnachfolge neu hinzugekommene Kommanditisten.
- (9) Der Treuhänder ist jederzeit berechtigt, seinen treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil teilweise an einen Treugeber, soweit er seinen Kommanditanteil treuhänderisch für diesen Treugeber hält, unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung dieses Treugebers als Kommanditist in das Handelsregister mit Rechtsnachfolgevermerk zu übertragen.

§ 6 Gesellschafterkonten¹

- (1) Für jeden Kommanditisten werden ein Kapitalkonto, ein Verlustvortragskonto, ein Rücklagenkonto sowie ein Privatkonto gebildet.
- (2) Auf den Kapitalkonten² werden die in § 4 Abs. 2,3 genannten Kommanditeinlagen gebucht. Die Kapitalkonten sind Festkonten; sie werden nicht verzinst.
- (4) Auf den Verlustvortragskonten³ werden etwaige Verluste, die auf den einzelnen Kommanditisten entfallen, gebucht. Diesen Verlustvortragskonten sind spätere Gewinne so lange gutzuschreiben, bis sie ausgeglichen sind. Die Verlustvortragskonten werden nicht verzinst.
- (5) Die Rücklagenkonten dienen der Kapitalbildung der Gesellschaft. Rücklagenkonten werden nicht verzinst.
- (6) Auf den Privatkonten⁴ sind Gewinnanteile (vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3) sowie Einlagen und Entnahmen der Kommanditisten zu buchen. Die Privatkonten sind im Soll und Haben, p.a. mit 2 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen werden staffelmäßig berechnet; Grundlage ist der jeweilige Stand am 1. eines jeden Kalendermonats. Die vorgenannten Zinsen auf den Privatkonten stellen im Verhältnis der Gesellschafter zueinander Aufwand bzw. Ertrag dar

§ 7 Vertretung, Geschäftsführung

- (1) Zur Vertretung und Geschäftsführung der Gesellschaft ist die Komplementärin allein berechtigt und verpflichtet.
- (2) Die Komplementärin und ihre jeweiligen Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.⁵
- (3) Geschäfte und Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, dürfen nur mit vorheriger Einwilligung der

¹ Die Gesellschafterkonten sollten im Gesellschaftsvertrag eindeutig definiert werden, insbesondere im Hinblick darauf, ob sie Eigenkapital oder Fremdkapital darstellen. Die Qualifizierung hat Auswirkungen auf die Haftung des Kommanditisten, die Besteuerung und die Bilanzierung (§ 264c HGB).

² Die festen Kapitalkonten spiegeln die Beteiligungsquoten der Gesellschafter wider (§ 3 Abs. 4) und sind maßgeblich für die Stimmrechtsverteilung (§ 7 Abs. 4) und die Beteiligung des Gesellschafters am Gewinn und Verlust (§ 9 Abs. 2 und 3).

³ Ein Verlustvortragskonto dient der Klarstellung, inwieweit Ausschüttungen nach § 172 Abs. 4 Satz 2 HGB unzulässig sind. Solange das Verlustvortragskonto nicht ausgeglichen ist, lebt die persönliche Haftung des Kommanditisten auch durch Gewinnentnahmen auf.

⁴ Da auf den Privatkonten der Kommanditisten keine Verluste gebucht werden, haben diese Konten grundsätzlich Forderungscharakter. Dies hat zur Folge, dass ein Guthaben auf einem Privatkonto von dem Kommanditisten im Insolvenzverfahren der Gesellschaft angemeldet werden kann. Unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten bewirkt diese Qualifizierung, dass dieses Konto nicht zum Kapitalkonto i. S. d. § 15a Abs. 1 Satz 1 EStG zählt. Eine Verzinsung der Privatkonten empfiehlt sich zur Vermeidung einer Ungleichbehandlung der Gesellschafter bei unterschiedlichen Entnahmen und im Interesse des Stehenlassens entnahmefähiger Gewinne in der Gesellschaft.

⁵ Zur Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB vgl. § 4 in Muster "Gesellschaftsvertrag einer Einmann-GmbH & Co. KG".

Gesellschafterversammlung vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere für die nachstehenden Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte:⁶

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- b) Erwerb und Veräußerung von anderen Unternehmen und Beteiligungen, Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen;
- c) Veräußerung oder Belastung des Investitionsgegenstandes
- d) Investitionen deren Volumen den Betrag von jährlich 100.000 EUR übersteigen; ausgenommen hiervon sind ausdrücklich Kosten für die Fertigstellung oder Reparatur des Bootes "Hulg"
- e) Aufnahme von Krediten, die den Betrag von 100.000 EUR übersteigen;
- f) Übernahme von Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen;
- g) Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasing- oder sonstigen Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als 2 Jahren;
- h) Gewährung von Tantiemen und Pensionszusagen; ausgenommen hiervon ist die Vergütung für Holger Bührle (Fixkosten) sowie laufende Kosten für den Unterhalt des Bootes von insgesamt € 120.000 p.a.
- i) Bestellung von Prokuristen;
- j) Stimmrechtsausübung bei Beteiligungsgesellschaften, falls der Beschlussgegenstand zu den zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen i. S. dieser Bestimmung zählt
- k) Kapitalerhöhungen gem. § 4
- Auflösung der Gesellschaft
- m) Ausschluss eines Gesellschafters gem. § 18

Handlungen und Geschäften, die schon vor dem Beitritt der Gesellschafter abgeschlossen wurden, stimmen die Gesellschafter mit ihrem Beitritt zur Gesellschaft jeweils zu.

- (4) Die Pflicht der Komplementärin, die Einwilligung der Gesellschafterversammlung gemäß Abs. 3 einzuholen, entfällt, soweit an sich zustimmungsbedürftige Maßnahmen in einem von der Gesellschafterversammlung gebilligten Wirtschafts-, Finanz- oder Investitionsplan vorgesehen sind.
- (5) Gesellschafterbeschlüsse gemäß Abs. 3 Buchst. a) bis e) bedürfen einer Mehrheit von mehr als 80 % der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Gesellschafterversammlung

(1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich innerhalb von einem Monat nach Aufstellung des Jahresabschlusses des Vorjahres am Sitz der Gesellschaft

⁶ Die Aufzählung der zustimmungsbedürftigen Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte in § 5 Abs. 3 ist beispielhaft. Sie ist entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen der Kommanditisten zu ergänzen und zu modifizieren. Der Katalog von zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften gewinnt an Bedeutung, wenn der Geschäftsführer der Komplementär-GmbH nicht zum Kreis der Kommanditisten zählt oder wenn der Geschäftsführer gleichzeitig Mehrheitskommanditist ist. In letzterem Fall dient der Katalog dem Minderheitenschutz der übrigen Kommanditisten.

statt, sie kann auch im Umlaufverfahren stattfinden. Der Ort der Gesellschafterversammlung kann von der Komplementärin mit rechtzeitiger Ankündigung auch verlegt werden.

Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von Kommanditisten, die zusammen mindestens 20 % des Kommanditkapitals innehaben, verlangt wird.

- (2) Gesellschafterversammlungen werden von der Komplementärin durch einen eingeschriebenen Brief unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einberufen. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann auf die Einhaltung der Form und Frist gemäß Satz 1 verzichtet werden.
- (3) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung wird vor Eintritt in die Tagesordnung gewählt.
- (4) frei
- (5) Jeder Gesellschafter kann sich durch einen Mitgesellschafter oder einen von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe vertreten lassen, wenn er diese Absicht den anderen Gesellschaftern innerhalb einer Frist von zehn Tagen mitteilt. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 80 % des Kommanditkapitals vertreten sind. Ist die Versammlung bei Eröffnung aufgrund dessen beschlussfähig, so ist unverzüglich eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kommanditkapitals beschließen kann. Auf diese Folge ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.
- (7) Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zur Entscheidung folgender Angelegenheiten zuständig:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b) Beschlussfassung über die Gewinnverwendung und über Entnahmen;
 - c) Entlastung der Geschäftsführung;
 - d) Wahl eines Abschlussprüfers;
 - e) Zustimmung zu Rechtshandlungen und Rechtsgeschäften gemäß § 9 Abs. 3;
 - f) Feststellung von Wirtschaft-, Finanz- und Investitionsplänen;
 - g) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - h) Erhöhung des Kommanditkapitals;
 - i) Aufnahme neuer Gesellschafter;
 - j) Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft.

Die Gesellschafterversammlung kann auch in allen anderen Angelegenheiten der Gesellschaft Beschlüsse fassen.

(8) Jeder Treugeber ist berechtigt, an Gesellschafterversammlungen und Abstimmungen im Umlaufverfahren selbst teilzunehmen und seine bzw. die auf

seinen rechnerischen Anteil an dem Kommanditanteil des Treuhänders entfallenden Stimmrechte im Rahmen einer Präsenzveranstaltung oder eines Umlaufverfahrens selbst oder gemäß § 6, Abs. 4 durch Bevollmächtigung auszuüben

(9) Die Kosten für die Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung oder für die Teilnahme an einer schriftlichen Abstimmung und für eine eventuelle Vertretung trägt jeder Gesellschafter selbst. Die Kosten der Durchführung von Gesellschafterversammlungen trägt die Gesellschaft.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen am Sitz der Gesellschaft gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können auch im Wege eines internetgestützten Abstimmungsverfahrens gefasst werden, das in Form einer Präsenzveranstaltung mit internetgestützter Übertragung der Versammlung oder in Form eines internetgestützten Abstimmungsprozesses nach Art des Umlaufverfahrens durchgeführt werden kann.
 - Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse auch schriftlich, per Telefax, per E-Mail, mündlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Gesellschafter diesen Verfahren nicht widersprechen.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit verlangen.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse gemäß § 8 Abs. 7 Buchst. a) bis f) werden mit einer Mehrheit von 80 % der abgegebenen Stimmen gefasst. Gesellschafterbeschlüsse gemäß § 8 Abs. 7 Buchst. g) bis j) bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.
- (4) Je 1.000,00 EUR der übernommenen Kommanditeinlage gewähren eine Stimme.
- (5) Über sämtliche Gesellschafterbeschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasst werden. Das Protokoll ist im Falle einer Gesellschafterversammlung vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, ansonsten von der Komplementärin zu unterzeichnen. Die Gesellschafter erhalten Abschriften des Protokolls.
- (6) Gegen die Wirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen können Einwendungen nur durch Feststellungsklage innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Absendung des Protokolls geltend gemacht werden.
- (7) Für Treugeber oder Direkt Kommanditisten, die durch den Treuhänder vertreten werden, ist der Treuhänder entsprechend den ihm erteilten Vollmachten oder schriftlichen Weisungen zur gespaltenen Stimmabgabe berechtigt und verpflichtet (gespaltene Stimmabgabe). Der Treuhänder ist ausdrücklich berechtigt, eine Vielzahl von Treugebern zu vertreten.
 - Die geschäftsführende Gesellschafterin unterbreitet den Direkt Kommanditisten und Treugebern gemeinsam mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung konkrete

Beschlussvorschläge und bittet um Abstimmung oder Weisung an den Treuhandkommanditisten. Erteilt ein Treugeber oder Direkt-Kommanditist keine Weisungen und stimmt auch nicht selbst ab, wird der Treuhänder wie in der Beschlussempfehlung der Geschäftsführenden Gesellschafter vorgeschlagen abstimmen. Er wird dabei die Interessen der Gesellschaft und die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht beachten, wobei er sich bei Beschlussfassungen über Kapitalerhöhungen und Nachschüsse zu enthalten hat, sofern er keine diesbezügliche Weisung des Treugebers bzw. Direkt Kommanditisten erhalten hat.

§ 10 Empfangsbevollmächtigung

- (1) Die Gesellschafter bestellen die Geschäftsführende Gesellschafterin als gemeinsame Empfangsbevollmächtigte im Sinne des § 183 AO unter Verzicht auf Einzelbekanntgabe und verpflichten sich untereinander, Rechtsbehelfe Rahmen der deutschen Steuerveranlagung bzw. sonstige Rechtsmittel im gesonderter Feststellungen für die Gesellschaft nur nach Zustimmung der Komplementärin sowie der Geschäftsführenden Gesellschafterin und nur durch den Steuerberater der Gesellschaft einzulegen, auch soweit sie persönlich (z. B. hinsichtlich ihrer Sonderwerbungskosten) betroffen sind; dies gilt nicht, soweit in den Steuererklärungen der Gesellschaft von den Ergebnisverteilungsregelungen dieses Gesellschaftsvertrags abgewichen wird. Diese Verpflichtung Empfangsvollmacht, die bei einem etwaigen Ausscheiden der Geschäftsführenden Gesellschafterin aus der Gesellschaft ggf. zu Gunsten ihrer Rechtsnachfolgerin zu erneuern ist, gelten unwiderruflich über die Gesellschafts-Zugehörigkeit hinaus, soweit Steuerbescheide und Verwaltungsakte betroffen sind, die für Veranlagungszeiträume Gesellschaft Zugehörigkeit der Die Geschäftsführende Gesellschafterin kann die Empfangsbevollmächtigung ab dem Zeitpunkt der Liquidation durch Erklärung gegenüber der zuständigen Finanzbehörde mit der Folge widerrufen. dass die Zustellungen sodann an die Gesellschafter der Liquidationsgesellschaft direkt erfolgen müssen; sie wird von diesem Recht nur auf Basis eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses Gebrauch machen.
- (2) Soweit die Gesellschaft auch im Ausland steuerpflichtige Einkünfte oder Umsätze erzielt, mit ihrem Vermögen steuerpflichtig ist oder anderweitig steuerliche Pflichten der Gesellschaft oder Gesellschafter mit Blick nur auf die Gesellschafterstellung bestehen, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 11 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und der Lagebericht sind von der Komplementärin innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen.⁷ Die Komplementärin erstellt ebenfalls steuerliche Sonder- und Ergänzungsbilanzen in Abstimmung mit dem betreffenden

⁷ Nach den Änderungen des HGB durch das Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetz v. 24.2.2000, BGBI 2000 I S. 154, gehört zum Jahresabschluss einer GmbH & Co. KG auch ein Anhang. Die gesetzlichen Fristen für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Pflicht zur Aufstellung eines Lageberichts sind größenabhängig (vgl. § 264a HGB i. V. m. § 264 Abs. 1 HGB).

Gesellschafter. Der Gesellschafter hat alle dazu erforderlichen Informationen zu geben.

- den Vorschriften (3) Der Jahresabschluss hat über die ertragsteuerliche Gewinnermittlung zu entsprechen, soweit nicht zwingende handelsrechtliche Bestimmungen etwas anderes bestimmen.8 Bilanzierungsentscheidungen, die der Ergebnisverwendungen Sache sind, wie die Bildung Aufwandsrückstellungen nach § 249 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 HGB sowie die Sonderabschreibungen, Inanspruchnahme steuerlicher Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 80 % der abgegebenen Stimmen.9
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einem Abschlussprüfer zu prüfen. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, von der Prüfung des Jahresabschlusses nach Satz 1 abzusehen, wenn die Voraussetzungen des § 267 Abs. 1 HGB vorliegen (kleine GmbH & Co. KG).
- (5) Die Komplementärin hat den Jahresabschluss nach Aufstellung unverzüglich den übrigen Gesellschaftern durch eingeschriebenen Brief zuzusenden. Über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließen die Gesellschafter in einer Gesellschafterversammlung, die nicht früher als zwei Wochen nach Aufgabe des eingeschriebenen Briefes zur Post stattfinden darf. Ist der Jahresabschluss durch einen Jahresabschlussprüfer geprüft worden, hat die Komplementärin den geprüften Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers den Gesellschaftern zuzusenden.

§ 12 Gewinn- und Verlustbeteiligung

- (1) Die Komplementärin erhält vorab Ersatz sämtlicher ihr aus der Geschäftsführung entstandenen Aufwendungen zuzüglich etwa anfallender Umsatzsteuer. Zur Abgeltung ihres Haftungsrisikos erhält sie außerdem jährlich einen Betrag in Höhe von 10 % ihres Stammkapitals.
- (2) Der verbleibende Gewinn steht den Kommanditisten im Verhältnis ihrer Beteiligungen zu.
- (3) Ein Verlust wird von den Kommanditisten entsprechend ihrer Beteiligung getragen. Die Komplementärin ist am Verlust nicht beteiligt.
- (4) Soweit es insbesondere aufgrund von Zurechnungen aus Sonder- oder Ergänzungsbilanzen oder Verfügungen eines Gesellschafters über einen Gesellschaftsanteil oder seines Ausscheidens zu gewerbesteuerlichen Mehr- bzw. Minderbeträgen bei der Gesellschaft kommt, wird vereinbart, dass Mehr- bzw. Minderbeträge abweichend von der steuerrechtlichen Behandlung im Innenverhältnis

⁸ Gemäß § 264a Abs. 1 HGB gelten die Rechnungslegungsvorschriften für Kapitalgesellschaften gemäß § 264 ff. HGB.

⁹ Das Mitspracherecht der Kommanditisten bei den in § 8 Abs. 3 aufgeführten Bilanzierungsentscheidungen besteht nach der Rechtsprechung des BGH auch ohne gesellschaftsvertragliche Regelung. Allerdings kann dieses Mitspracherecht im Gesellschaftsvertrag abbedungen werden.

dem auslösenden Gesellschafter zuzurechnen sind. Entsprechende Mehr- oder Minderbeträge verringern oder erhöhen den Gewinnanteil des Gesellschafters, der diese Mehr- oder Minderbelastung verursacht.

§ 13 Rücklagen, Entnahmen

- (1) Soweit der den Kommanditisten zustehende Gewinn nicht zur Abdeckung etwaiger Verluste erforderlich ist, können hiervon bis zu 90 % in eine Rücklage eingestellt werden. An dieser Rücklage sind die Kommanditisten entsprechend ihrer Beteiligung am Gesellschaftsvermögen beteiligt. Ihr Anteil wird ihnen auf ihrem Rücklagenkonto gemäß § 6 Abs. 4 gutgeschrieben
- (2) Die Bildung von Rücklagen gemäß Abs. 1 und sämtliche Entnahmen, auch solche gemäß Abs. 2, bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses gemäß § 8 Abs. 7 Buchst. b) i. V. m. § 9 Abs. 3. Die Gesellschafter haben bei der Beschlussfassung über Entnahmen sowohl dem Liquiditätsbedarf der Gesellschaft als auch den Interessen der Gesellschafter an Entnahmen angemessen Rechnung zu tragen.

§ 14 Informationsrechte der Kommanditisten

Die Komplementärin hat jedem Kommanditisten auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten.

§ 15 Übertragung von Kommanditanteilen

- (1) Die Übertragung von Kommanditanteilen oder Teilen davon bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter. Wenn die Übertragung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf einen Abkömmling eines Kommanditisten erfolgt, sind die Gesellschafter verpflichtet, der Übertragung zuzustimmen, wenn in der Person des Abkömmlings kein wichtiger Grund liegt, der seine Beteiligung an der Gesellschaft für die Gesellschaft oder die übrigen Gesellschafter unzumutbar macht. Der Gründungsgesellschafter Herr Holger Bührle ist berechtigt jederzeit Anteile von bis zu EUR 200.000 auf Dritte zu übertragen, einer gesonderten Zustimmung aller Gesellschafter bedarfs es hierfür nicht.
- (2) Belastungen eines Kommanditanteils, Einräumung einer Unterbeteiligung an einem Kommanditanteil sowie Verfügungen über einzelne Rechte und Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis sind entsprechend Abs. 1 zustimmungsbedürftig.
- (3) Beabsichtigt ein Kommanditist, seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise zu veräußern, hat er seinen Anteil den übrigen Kommanditisten anzubieten, bevor er in Verkaufsverhandlungen mit Dritten tritt. Das Ankaufsrecht steht den übrigen Kommanditisten im Verhältnis ihrer Beteiligungen zu. Das Ankaufsrecht kann bis zum Ablauf von 90 Tagen seit Empfang eines schriftlichen Angebots durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Veräußerer nur von allen berechtigten Gesellschaftern gemeinsam über den angebotenen Anteil ausgeübt werden. Soweit ein Ankaufberechtigter sein Ankaufsrecht nicht fristgerecht ausübt, steht dies den übrigen Ankaufsberechtigten im Verhältnis ihrer Beteiligungen zu. Sie haben sich innerhalb von weiteren 30 Tagen wiederum hinsichtlich des gesamten angebotenen Anteils zu erklären.

- (4) Soweit die Ankaufsberechtigten von ihrem Recht keinen Gebrauch machen, sind sie auf die Dauer von sechs Monaten verpflichtet, einer Veräußerung an einen Dritten zuzustimmen, wenn in der Person des Dritten kein wichtiger Grund i. S. d. Abs. 1 liegt und wenn der Dritte eine Gegenleistung erbringt, die mindestens so hoch ist wie der Preis, zu dem der Veräußerer den Aufkaufsberechtigten gemäß Abs. 3 den Anteil angeboten hat. Ein wichtiger Grund in der Person des Dritten liegt insbesondere dann vor, wenn es sich bei dieser um einen Wettbewerber oder um einen wesentlichen Vertragspartner der Gesellschaft handelt oder um eine Person, die mit einem Wettbewerber oder einem wesentlichen Vertragspartner verbunden ist oder einem solchen nahe steht.
- (5) Soweit ein Kommanditist seinen Kommanditanteil oder Teile davon überträgt, ist er verpflichtet, den entsprechenden Anteil seiner Beteiligung an der Komplementärin ebenfalls auf den Erwerber des Kommanditanteils zu übertragen.
- (6) Soweit es durch Verfügungen eines Gesellschafters über einen Gesellschaftsanteil zu einem Untergang von gewerbesteuerlichen Verlustvorträgen (§ 10a GewStG) oder Zinsvorträgen (§ 4h EStG) kommt, hat der verfügende Gesellschafter die sich hieraus ergebenden gewerbesteuerlichen Nachteile auf erstes Anfordern der Gesellschaft auszugleichen.

§ 16 Kündigung

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Die Gesellschaft ist bis zum 31.12.2029 unkündbar. Von da an kann die Gesellschaft von einem Gesellschafter mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss des Geschäftsjahres gekündigt werden, erstmals also zum 31.12.2030
- (3) Die Kündigung hat durch einen eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft und die übrigen Gesellschafter zu erfolgen. Die übrigen Gesellschafter können sich der Kündigung innerhalb von drei Monaten in gleicher Form anschließen. Eine Anschlusskündigung in Folge einer Anschlusskündigung ist unzulässig. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist jeweils das Datum der Aufgabe des Kündigungsschreibens zur Post.
- (4) Voraussetzung für die Wirksamkeit der Kündigung eines Kommanditisten ist, dass der Kommanditist seine Beteiligung an der Komplementärin zum gleichen Zeitpunkt kündigt.
- (5) Mit Wirksamwerden der Kündigung scheidet der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird durch das Ausscheiden eines Gesellschafters nicht aufgelöst. Sie wird von den übrigen Gesellschaftern mit allen Aktiva und Passiva ohne Liquidation unter der bisherigen Firma fortgeführt. Seit dem 1.7.1998 entspricht dies der gesetzlichen Regelung in § 131 Abs. 3 Nr. 3 HGB und dient hier lediglich der Klarstellung. Wenn nur ein Gesellschafter verbleibt, so hat dieser das

¹⁰ Seit dem 1.7.1998 entspricht dies der gesetzlichen Regelung in § 131 Abs. 3 Nr. 3 HGB und dient hier lediglich der Klarstellung.

Recht, das Handelsgeschäft der Gesellschaft ohne Auflösung zu übernehmen und die Firma fortzuführen. Macht er davon keinen Gebrauch, wird die Gesellschaft liquidiert.

- (6) Das Abfindungsguthaben des ausscheidenden Gesellschafters bestimmt sich nach § 19
- (7) Soweit es durch das Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft zu einem Untergang von gewerbesteuerlichen Verlustvorträgen (§ 10a GewStG) oder Zinsvorträgen (§ 4h EStG) kommt, hat der ausscheidende Gesellschafter die sich hieraus ergebenden gewerbesteuerlichen Nachteile auf erstes Anfordern der Gesellschaft auszugleichen.

§ 17 Ausscheiden eines Gesellschafters

- (1) Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus,
 - wenn die Gesellschaft von einem Gläubiger eines Gesellschafters gekündigt wird; der betroffene Gesellschafter scheidet mit dem Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus;
 - 2. wenn über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels hinreichender Masse abgelehnt wird; der betroffene Gesellschafter scheidet mit Wirksamwerden des entsprechenden Gerichtsbeschlusses aus der Gesellschaft aus.
- (2) Hinsichtlich der Folgen des Ausscheidens gilt § 19 Abs. 5 und Abs. 6 entsprechend.

§ 18 Ausschluss eines Gesellschafters

- (1) Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt. Das ist insbesondere dann anzunehmen, wenn er seine Verpflichtungen als Gesellschafter im groben Maße verletzt, wenn sein Kommanditanteil oder Ansprüche gegenüber der Gesellschaft gepfändet werden oder wenn er zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung geladen worden ist.
- (2) Den Ausschluss beschließt die Gesellschafterversammlung mit mindestens 90 % der abgegebenen Stimmen. Der auszuschließende Gesellschafter hat dabei kein Stimmrecht.
- (3) Hinsichtlich der Folgen des Ausschlusses gilt § 19 Abs. 5 und Abs. 6 entsprechend.

§ 19 Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters

(1) Vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 2 bemisst sich das Abfindungsguthaben des ausscheidenden Gesellschafters entsprechend seiner Beteiligung am Gesellschaftsvermögen nach dem wahren Wert des Unternehmens. Stichtag der Bewertung ist der Tag des Ausscheidens. Scheidet ein Gesellschafter im Laufe eines Geschäftsjahres aus, ist der Stichtag der Bewertung der vorangegangene Bilanzstichtag.

- (2) In den Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters gemäß § 14 und § 15 ist die Bemessungsgrundlage für den Abfindungsanspruch 70 % des Unternehmenswertes gemäß Abs. 1.
- (3) Guthaben und Schulden auf dem Kontokorrentkonto des ausscheidenden Gesellschafters bleiben bei der Berechnung des Abfindungsguthabens außer Betracht.
- (4) An den schwebenden Geschäften der Gesellschaft nimmt der Ausscheidende nicht teil. Er kann Befreiung von den Gesellschaftsschulden und Sicherheitsleistung wegen nicht fälliger oder fälliger Schulden nicht verlangen.
- (5) Kommt eine Einigung über die Höhe des Abfindungsguthabens nicht zustande, soll durch einen Wirtschaftsprüfer ein Gutachten erstellt werden, das für die Höhe des Abfindungsguthabens maßgeblich ist. Der Unternehmenswert ist in diesem Gutachten unter Berücksichtigung der Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen des Hauptfachausschusses des Institutes der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. zu ermitteln. Die Kosten dieses Gutachtens hat der Ausscheidende zu tragen. Der Wirtschaftsprüfer wird vom Präsidenten der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer bestimmt, falls eine Einigung über die Person des Wirtschaftsprüfers nicht zustande kommt.
- (6) Guthaben und Schulden gemäß Abs. 3 und das Abfindungsguthaben sind vorbehaltlich der Regelung in Abs. 7 fällig in den Fällen eines Ausscheidens gemäß § 17 und § 18 sechs Monate nach Wirksamwerden des Ausscheidens, in den sonstigen Fällen mit Wirksamwerden des Ausscheidens.
- (7) In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters ist dieser verpflichtet, die Hälfte des ermittelten Abfindungsguthabens der Gesellschaft als Darlehen für mindestens 2 Jahre zur Verfügung zu stellen. Das Darlehen ist für diesen Zeitraum verzinslich, und zwar mit einem Zinssatz p.a. von 2 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Zinsen sind jeweils am Ende eines jeden Kalenderjahres dem ausgeschiedenen Gesellschafter zu zahlen.
- (8) Der Ausscheidende kann eine Sicherstellung des Abfindungsguthabens nicht verlangen. Die Gesellschaft ist berechtigt, das restliche Abfindungsguthaben vor Ablauf des Darlehensvertrages gemäß Abs. 7 auszuzahlen. Macht die Gesellschaft von diesem Recht keinen Gebrauch, wird das restliche Abfindungsguthaben in einer Summe mit Ablauf des Darlehensvertrages gemäß Abs. 7 zur Zahlung fällig.

§ 20 Tod eines Kommanditisten

- (1) Stirbt ein Kommanditist, wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit seinen Erben bzw. seinen Vermächtnisnehmern fortgesetzt.
- (2) Andere Erben bzw. Vermächtnisnehmer als der überlebende Ehegatte oder Abkömmlinge des Verstorbenen können durch Beschluss der verbleibenden Gesellschafter innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntwerden der Erbfolge

- ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Folgen des Ausschlusses gilt § 19 Abs. 5 und Abs. 6 entsprechend.
- (3) Mehrere Erben bzw. Vermächtnisnehmer haben zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten gegenüber der Gesellschaft auf Verlangen der übrigen Gesellschafter einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Wird der gemeinsame Vertreter trotz Verlangens nicht bestellt, ruhen die Gesellschafterrechte mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts.
- (4) Die Verwaltungstestamentsvollstreckung an einem Kommanditanteil ist zulässig.

§ 21 Liquidation

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft ist die Komplementärin Liquidatorin, falls im Auflösungsbeschluss nichts anderes bestimmt wird.
- Ein Liquidationsüberschuss ist an die Kommanditisten wir wie folgt verteilt: Die Treugeber Kommanditisten, sowie alle sonstigen Kommanditisten mit Ausnahme des Gründungsgesellschafters Herrn Holger Bührle sowie von ihm direkt übergebene Anteile gemäß § 15, Abs. 1, Satz 3, erhalten vom Liquidationserlös im Range vor dem Gründungsgesellschafter Herr Holger Bührle 1/3 des Liquidationserlöses, bis maximal seinem/seiner Beteiligung entsprechenden Anspruch auf den Liquidationserlös. Der restliche Liquidationserlös steht dann Herrn Holger Bührle sowie den Kommandisten zu, denen er direkt Anteile gemäß § 15, Abs. 1, Satz 3 übergeben hat zu.

§ 22 Ausgleichsverpflichtung für Kosten, Steuern, Lasten, Nachteile und sonstige Schäden

- (1) Erleidet die Gesellschaft und/oder ein anderer Gesellschafter einen Nachteil oder einen sonstigen Schaden, z.B. in Form einer Einnahmenminderung, eines entgangenen Gewinns oder in Form einer steuerlichen Mehrbelastung (nachfolgend Schaden), und ist ein solcher Nachteil oder Schaden im Verhalten oder in der Person eines Gesellschafters begründet, so sind der Gesellschafter und sein etwaiger Rechtsnachfolger, im Erbfalle der/ die Rechtsnachfolger, gegenüber der Gesellschaft als Gesamtschuldner zum Ausgleich verpflichtet. Die geschäftsführenden Gesellschafter sind in diesem Fall berechtigt. Ausschüttungen. Auszahlungen und Liquidationsauszahlungen einzubehalten.
- (2) Als Schaden gelten insbesondere auch Kosten und Steuern auf Ebene der Gesellschaft sowie auf individueller Ebene eines Gesellschafters bzw. Treugebers, die durch einen Gesellschafter verursacht worden sind. (z.B. Gewerbesteuer.

Quellensteuern und Erbschaft- und Schenkungsteuer (§ 7 Abs. 7 ErbStG)). auch durch künftige Gesetzesänderungen erst eintretende, z.B.:

- aufgrund von Verfügungen über Gesellschaftsanteile (§ 12),
- aufgrund einer Kündigung (§ 13) oder eines Ausscheidens (§ 14).
- im Zusammenhang mit einer Auflösung (§ 18).
- durch Erbfall (§ 17) oder Wohnsitzwechsel oder
- aufgrund der Person oder Rechtspersönlichkeit / Rechtsform

eines Gesellschafters, sei es als unmittelbarer oder mittel- barer Gesellschafter (z. B. bei doppelstöckigen Personengesellschaften) beispielsweise im Falle einer Auflösung, und solche Nachteile, entgangener Gewinn oder sonstige Schäden, die der Gesellschaft dadurch entstehen, dass ein Vertragspartner der Gesellschaft auf Grund von im Verhalten oder in der Person des Gesellschafters liegender Umstände, z. B. auf Grund dessen Vermögensverfalls oder seines steuerlichen Sitzes, berechtigterweise Zahlungen an die Gesellschaft mindert. ganz oder teilweise zurückhält, zurückfordert oder Zahlungen an die Gesellschaft auf Grund inländischer oder ausländischer Steuern oder Abgaben vermindert werden.

- (3) Soweit eine Ausgleichsverpflichtung im Zusammenhang mit der Übertragung der Kommanditbeteiligung von dem temporären Gesellschafter auf einen ab dem Verteilungszeitpunkt neu bei- tretenden Gesellschafter entsteht, stellt ausschließlich der Temporäre Gesellschafter die Gesellschaft gemäß § 19 Abs. 1 frei.
- (4) Die Gesellschaft hat dem Gesellschafter einen geeigneten Nachweis zur Begründung ihres Schadens vorzulegen. Soweit diese Forderung im Fall der Auflösung oder bei Ausscheiden des Gesellschafters noch nicht konkret berechnet und vom Abfindungsguthaben abgezogen werden kann, ist die Geschäftsführende Gesellschafterin berechtigt, eine Sicherheit für die Ausgleichsforderung vom Gesellschafter zu verlangen bzw. einzubehalten; der Gesellschaft steht insoweit ein Aufrechnungsrecht zu.
- (5) Kommt ein Gesellschafter mit einer nach diesem Gesellschaftsvertrag geschuldeten Zahlung an die Gesellschaft, einen oder mehrere übrige Gesellschafter oder den Treuhänder in Verzug, hat er Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe von fünf (5) Prozent-Punkten über dem Basiszinssatz gemäß § 288 BGBzu entrichten.

- Der Anspruch auf Ausgleich eines Schadens wird mit seinem Entstehen sofort fällig. Der zum Ausgleich Verpflichtete hat den Schaden nach Aufforderung eines Geschäftsführenden Gesellschafters der Gesellschaft oder den verbleibenden Gesellschaftern unverzüglich zu erstatten. Die Gesellschaft ist zur Verrechnung/Aufrechnung / zum Einbehalt entsprechend geschuldeter Beträge im Rahmen einer Ergebnisverteilung nach §§ 9 bis 10, der Leistung eines Abfindungsguthabens (§ 16 Abs) wie auch der Auszahlung eines Liquidationsüberschusses nach § 18 (Auflösung und Liquidation) berechtigt.
- (7) Eigene Kosten, die ein Gesellschafter individuell verursacht, sind von ihm selbst zu tragen. Dazu gehören insbesondere Kosten für folgende Leistungen:
 - -Beratung im Zusammenhang mit einer Gesellschafterinsolvenz.
 - -individuelle steuerliche Beratung im Zusammenhang mit der Begründung, Aufgabe, Übertragung (im Wege der Schenkung, Veräußerung, Erbfall etc.) oder sonstigen Verfügung über die Kommanditbeteiligung,
 - -Erlangung von Ansässigkeitsbescheinigungen,
 - -Erstellung von steuerlichen Ergänzungsrechnungen,
 - -Ermittlung der erbschaft- / schenkungsteuerlichen Werte und Mitwirkung bei der Erstellung der Anlagen zur Erbschaft- bzw. Schenkungsteuererklärung,
 - -Anträge beim Wohnsitz- oder Betriebsfinanzamt, die durch individuelle Sachverhalte veranlasst sind,
 - -Nachmeldung von individuellen Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben,
 - -Beratung im Zusammenhang mit Anteilsübertragungen (z. B. Veräußerungsgewinn und GewSt-Ermittlung).

§ 23 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen tritt eine Regelung, die dem tatsächlich und wirtschaftlich von den Parteien Gewollten am nächsten kommt. Beruht die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin), gilt das der Bestimmung am nächsten kommenden zulässigen Maß als vereinbart. Gleiches gilt für etwaige Lücken des Vertrages.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nicht im Einzelfall eine andere Form zwingend vorgeschrieben ist.

(3)				Vertrages Gesellscha		seiner	Durchführung	einschließlich	aller
Freiburg	ı, den								
Hulg Beteiligungs GmbH					Hecht und Partner GmbH als Treuhänder für die weiteren Kommanditisten				